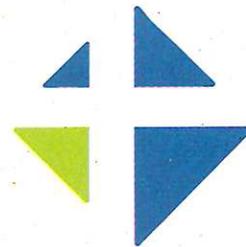


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 80 07 52 | 99033 Erfurt

Rundschreiben an alle
Wald besitzenden Kirchengemeinden
Vorstände der kirchlichen Waldgemeinschaften (KWG und
Interessenverband)
Kirchenkreise
Kreiskirchenämter

Datum: 22.04.2024

Versicherung bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Waldpflegearbeiten ohne Holzanfall im Kirchenwald

Waldarbeiten erfolgen **immer über eine Einweisung durch den
zuständigen forstlichen Bewirtschafter/ Revierförster** (gemäß § 22
Absatz 2 Nummer 4. Durchführungsbestimmung zum Grundstücksgesetz).

Die Unfallversicherung bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Waldarbeiten gilt ausdrücklich nur für
Arbeiten für die Kirchengemeinde oder die Kirchliche Waldgemeinschaft,
nicht bei Tätigkeiten oder Selbstwerbung für Eigenbedarf!

1. Mitglieder der Kirchlichen Waldgemeinschaften (KWG'en) Bad Düben, Görzke, Haldensleben, Herzberg, Mühlhausen, Naumburg, Wittenberg, Wippra

Die KWG'en sind wirtschaftliche Vereine nach Bürgerlichem Gesetzbuch,
die genossenschaftlich wirtschaften. Die Vorstände sind grundsätzlich für
die Vereinsarbeit versichert (keine Tätigkeiten im Wald). Ebenfalls
versichert sind Mitarbeitende der KWG mit Arbeitsvertrag.

Pflichtversichert sind auch ehrenamtlich tätige Personen, die mit
schriftlicher Zustimmung der Kirchlichen Waldgemeinschaft und im
Auftrag der Kirchengemeinde handeln. Die schriftliche Zustimmung erfolgt
nur über das satzungsgemäße Vertretungsorgan der Kirchlichen
Waldgemeinschaft (Vorstand) oder die Geschäftsführung.

Diese Versicherung trifft nicht auf Personen zu, die im Eigeninteresse, also
für den privaten Bedarf Brennholz im Kirchenwald aufarbeiten. Diese
müssen sich selbst versichern.

Kirchenoberforsträtin
SUSANN WILKE
Referat Grundstücke / Forst (F4)

Michaelisstraße 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Durchwahl: -592
susann.wilke@ekmd.de

Ev. Kreditgenossenschaft eG
IBAN: DE26 5206 0410 000 8
0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de
www.kirchengrundstuecke.de

2. Waldbesitzende Kirchengemeinden in den Gebieten der Kreiskirchenämter Gera, Gotha, Meiningen, Salzwedel, Stendal und im Henneberger Land (Interessenverbände)



In diesen Gebieten ist jede waldbesitzende Kirchengemeinde namentlich bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versichert. Führt ein Mitglied der Kirchengemeinde im Auftrag für diese Waldpflegearbeiten ohne Holzanfall durch, ist er darüber unfallversichert.

3. Eintritt eines Unfalls

Im Schadensfall ist der Unfall unverzüglich (binnen drei Tagen) der SVLFG zu melden.

Was bei einem Unfall zu tun ist finden Sie immer aktuell unter folgendem Link: <https://www.svlfg.de/arbeitsunfall-was-ist-zu-tun>.

Die Meldung an die SVLFG erfolgt durch den Vorsitzenden, Stellvertreter oder den Geschäftsführer der Kirchengemeinden oder der Kirchlichen Waldgemeinschaft. Parallel wird eine Kopie der Unfallmeldung der zuständigen Personalabteilung (des Kreiskirchenamtes) und der zuständigen Fachkraft/Ortskraft für Arbeitssicherheit des Kirchenkreises zugeleitet. Dort erhalten Sie gegebenenfalls die nötige Unterstützung. Nähere Informationen und die Liste mit den zuständigen Personen der Ortskräfte finden sie im Internet auf der Seite www.ekmde.de unter Service/Arbeitshilfen/Arbeitssicherheit.

Den Link für eine Unfallanzeige bei der SVLFG finden Sie hier: <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/7c8b0ace87fef956/161723bcf997/formular-unfallanzeige.pdf>

Mit freundlichen Grüßen,

Susann Wilke
Forstreferentin

Christian Thon
Koordinator Arbeits- und Gesundheitsschutz